

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2017/2018

FALL 3

"Die weiten Kreise der Abtretung"

Der Bauunternehmer Huber (H) kauft für seinen privaten Garten bei dem Einzelhändler Schmidt (S) am 10. Februar einen Rasenmäher (€ 200,-), eine Gartenlaube (€ 800,-) und eine Gartenmöbelgarnitur(€ 1000,-).

Da Huber die Sachen vor dem Sommer nicht gebrauchen kann und Schmidt die Möbelgarnitur erst bestellen muss, vereinbaren sie, dass die Sachen erst nach den Osterferien geliefert und bezahlt werden sollen.

Bereits am 15. März ruft Huber bei Schmidt an und teilt ihm mit, dass er den Rasenmäher doch nicht braucht und nur die Möbel und die Gartenlaube geliefert werden sollen. Schmidt, der Huber als guten Kunden schätzt, storniert daraufhin den Rasenmäher, vergisst aber, dies der Buchhaltung mitzuteilen.

Am 2. April tritt die Angestellte Ackermann (A) des Schmidt telefonisch alle genau bezeichneten Forderungen des Schmidt gegen Huber zur Sicherung einiger noch offener Rechnungen an den Großhändler Müller (M) ab. Sie teilt dies Huber erst am 4. Mai mit.

Am 21. April liefert Ackermann die Gartenlaube bei Huber an und erhält von diesem den Kaufpreis von € 800 wie vereinbart in bar ausbezahlt.

Die Gartenmöbelgarnitur wird einen Tag später vom Fahrer Trampel (T) des Schmidt geliefert. Schmidt hatte Trampel zum nächsten ersten gekündigt. Aus Wut über die Kündigung, um seinem Chef "eines auszuwischen" stößt Trampel mit dem Tisch gegen eine in seinen Augen besonders hässliche Statue im Garten des Huber, um diese herunter zu werfen. Die Statue geht zu Bruch. Huber regt sich furchtbar auf und weigert sich, Trampel Geld für die Möbel zu geben.

Am 2. Juli verlangt Müller von Huber Zahlung der abgetretenen € 2.000.

Huber verweigert die Zahlung: Der Vertrag über den Rasenmäher sei wirksam storniert worden, die Gartenlaube habe er bereits bezahlt. Im Gegenteil Müller schulde ihm noch € 700 Schadensersatz für die zerstörte Statue. Er rechne daher mit dieser Forderung auf.

Überdies beruft sich Huber auf folgenden Sachverhalt: Huber hatte letztes Jahr auf dem Betriebsgelände des Schmidt eine neue Lagerhalle errichtet. Da Huber zu dieser Zeit kurzfristig in Liquiditätsschwierigkeiten war, musste er ein Darlehen bei seiner Hausbank aufnehmen. Zur Sicherung dieses Darlehens trat er die Forderung wegen der Errichtung der Lagerhalle gegen Schmidt an die Hausbank ab. Am 25. Juni übertrug die Hausbank die an sie sicherungshalber abgetretene Forderung wieder an Huber zurück, nachdem dieser das Darlehen plus Zinsen getilgt hatte. Die letzte Rate in Höhe von € 1000,- nach Abnahme der Halle im März sei immer noch offen. Auch mit dieser Forderung rechne Huber gegen den Anspruch des Müller auf, sofern dieser bestehe.

Bearbeitervermerk:

Hat M gegen H einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 €?

Literaturhinweise:

Lorenz, Die Abtretung, JuS 2009, S. 891ff.

Coester-Waltjen, Die Aufrechnung, JURA 2003, S. 246ff.





DR. KATRIN BAYERLE/DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE IN KOOPERATION MIT DER VHB

WINTERSEMESTER 2017/2018

FALL 3

"Die weiten Kreise der Abtretung"

Lösung

 A. Anspruch des M gegen H auf Zahlung des Kaufpreises für den Rasenmäher in Höhe von Ergebnis I. Wirksame Abtretung gem. § 398S.1 BGB	2 2 2
B. Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Gartenlaube in Höhe von € 800, - aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB	3 3 3 3 3 3
 C. Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Möbel in Höhe von € 1000,- aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB I. Anspruch entstanden: wirksame Abtretung gem. § 398S.1 BGB 1. Abtretungsvertrag 2. Bestand der abgetretenen Forderung 3. Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes 4. Kein Ausschluss der Abtretung, §§ 399, 400 BGB II. Erlöschen des Anspruchs 1. Erlöschen des Anspruchs gem. § 389 BGB infolge der Aufrechnung mit einer 	5 5 5 5
Schadensersatzforderung wegen Zerstörung der Statue	6 6 6 7
b) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Gegenforderung c) Gegenseitigkeit der Forderungen d) Gleichartigkeit e) Erfüllbarkeit der Hauptforderung	7 8

A. Anspruch des M gegen H auf Zahlung des Kaufpreises für den Rasenmäher in Höhe von € 200,- aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB

Es übersichtlicher, die drei Kaufverträge separat zu prüfen, weil sich die aus Ihnen entstehenden Forderungen verschieden entwickeln.

M könnte gegen H einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung für den Rasenmäher aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB aus abgetretenem Recht haben.

Prüfungsschema Abtretung¹

- 1. Wirksamer Abtretungsvertrag, § 398 S.1 BGB
- 2. <u>Bestand</u> der abgetretenen <u>Forderung</u>
- 3. Wahrung des <u>Bestimmtheitsgrundsatzes</u>
- 4. Kein Ausschluss der Abtretung
 - Abtretungsverbote oder Einschränkungen im BGB: §§ 473, 613 S.2, 717
 - Inhaltsänderung der Forderung, § 399 Alt. 1 BGB
 - Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, § 399 Alt. 2 BGB; beachte § 354 a HGB (relative Unwirksamkeit des vertraglichen Abtretungsverbotes)
 - Forderung nicht der Pfändung unterworfen, 400 BGB; vgl. 850 ff. ZPO

I. Wirksame Abtretung gem. § 398S.1 BGB

Die Abtretung führt nach § 398S.2 BGB zu einem Übergang einer schuldrechtlichen Forderung von dem alten Gläubiger (= Zedent) auf einen neuen Gläubiger (= Zessionar). Diese Verfügung² erfolgt mittels eines Abtretungsvertrags gem. § 398S.1 BGB.

1. Abtretungsvertrag

Der Zedent S muss sich über den Übergang der Kaufpreisforderung gegen H mit dem Zessionar M geeinigt haben.

A hat S gem. §§ 164 Abs. 1 S.1 BGB wirksam vertreten und ausdrücklich alle Forderungen des S gegen H an M abgetreten. Davon war auch die Forderung über den Rasenmäher erfasst. Die Abtretung ist grundsätzlich formlos möglich, so dass auch eine Einigung per Telefon reicht.³

2. Bestand der abgetretenen Forderung

Die abgetretene Forderung Kaufpreisforderung über den Rasenmäher muss bestanden haben, d. h. S muss ursprünglich Inhaber dieser Forderung gewesen sein.

Ursprünglich hatten sich S und H über den Kauf des Rasenmähers geeinigt. Allerdings haben sie diesen Kaufvertrag mittels Aufhebungsvertrag⁴ aufgelöst, so dass bereits kein Anspruch auf Zahlung des Rasenmähers besteht.

II. Eraebnis

M hat keinen Anspruch auf Zahlung von € 200,-, da bereits die ursprüngliche Forderung nicht besteht.

¹ Coester-Waltjen, Die Abtretung, JURA 2003, S. 23 ff.; Lorenz, Die Abtretung, JuS 2009, 891 ff..

² Und damit das Erfüllungsgeschäft: Palandt/*Grüneberg*, BGB, 76. Aufl. 2017, § 398 Rn. 2; MüKo/*Roth/Kieninger*, BGB, 7. Aufl. 2016, § 398 Rn. 23 ff.

³ Palandt/*Grüneberg*, BGB, 76. Aufl. 2017, § 398 Rn. 6; MüKo/*Roth/Kieninger*, BGB, 7. Aufl. 2016, § 398 Rn. 34

⁴ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, 21. Aufl 2015, Rn. 589.

B. Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Gartenlaube in Höhe von € 800,- aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB

M könnte gegen H einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung für die Gartenlaube aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB aus abgetretenem Recht haben.

I. Wirksame Abtretung

Die Abtretung führt nach § 398S.2 BGB zum Übergang der schuldrechtlichen Forderung auf einen neuen Gläubiger. Diese Verfügung erfolgt mittels eines Abtretungsvertrages, § 398 S. 1 BGB.

1. Abtretungsvertrag

Ein wirksamer Abtretungsvertrag über die Kaufpreisforderung hinsichtlich der Gartenlaube zwischen S (vertreten durch die Buchhalterin) und M liegt vor, s. o.

2. Bestand der abgetretenen Forderung

Am 10. Februar haben sich H und S über den Kauf der Gartenlaube für € 800,- geeinigt. Der Kaufvertrag war wirksam.

3. Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes

Die Buchhalterin des S hat alle Kaufpreisforderungen des S gegen H genau bezeichnet, so dass deutlich wurde, welche Forderungen auf M übergehen sollen.

Für die Abtretung um eine Verfügung über die Forderung, daher muss der Bestimmtheitsgrundsatz beachtet werden⁵. Die Anforderungen sind aber nicht so streng wie bei sachenrechtlichen Verfügung. Die abgetretene Forderung muss bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, so dass für einen außenstehenden Dritten im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung deutlich wird, welche Forderungen den Gläubiger wechseln sollen.⁶

4. Kein Ausschluss der Abtretung, §§ 399, 400 BGB

Die Kaufpreisforderung über die Gartenlaube muss auch gem. §§ 399, 400 BGB abtretbar gewesen sein. H und S haben keinen Ausschluss der Abtretung vereinbart (§ 399, 2. Alt. BGB) und es handelt sich auch nicht um eine unpfändbare Forderung (§ 400 BGB).

Zwischenergebnis: Die Abtretung ist wirksam, d. h. M ist nach § 398S.2 BGB neuer Gläubiger des Anspruchs aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung von € 800,-.

II. Kein Erlöschen des Anspruchs

1. Erlöschen des Anspruchs gem. § 362 Abs. 1 BGB

Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises ist nicht gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen, weil H die geschuldete Leistung nicht bewirkt hat. Dazu hätte er nämlich an den Inhaber der Forderung, M, bewirken müssen.

2. Erlöschen des Anspruchs gem. § 362 Abs. 2, § 185 Abs. 1 BGB

Ferner war auch A nicht von M gem. § 185 Abs. 1 BGB zur Entgegennahme der Leistung befugt, so dass auch ein Erlöschen des Anspruchs gem. § 362 Abs. 2 BGB ausscheidet.

⁵ Palandt/*Grüneberg*, BGB, 76. Aufl. 2017, § 398 Rn. 14-17; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, 21. Aufl. 2015, Rn. 798.

⁶ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, 21. Aufl. 2015, Rn. 798.

Eine solche Einzugsermächtigung ist im Rahmen einer stillen Zession üblich, bei welcher die Abtretung nicht dem Schuldner angezeigt wird. Diese ist vor allem bei Sicherungsabtretungen üblich.⁷

3. Erlöschen des Anspruchs gem. §§ 362 Abs. 1, 407 Abs. 1 BGB

Die Abtretung einer Forderung erfolgt ohne jede Form der Mitwirkung des Schuldners. Dieser erfährt von der Abtretung häufig nichts oder sehr spät. Deshalb bedarf es eines umfassenden Schuldnerschutzes, der über die §§ 404 ff. BGB gewährleistet wird⁸.

Fraglich ist, ob M die Bezahlung der Gartenlaube durch H an die A (Angestellte des S) gem. §§ 362 Abs. 1, 407 Abs. 1 BGB gegen sich gelten lassen muss.

a) Bewirken einer Leistung an den bisherigen Gläubiger

So wie in § 362 Abs. 1 BGB muss die Leistung des Schuldners an den bisherigen Gläubiger bewirkt⁹ worden sein, d. h. mit der Zahlung an A muss H seine Leistung aus § 433 Abs. 2 BGB an S erfüllt haben. A war als Hilfsperson des S für diesen empfangszuständig. Daher hätte H die Leistung an S, den bisherigen Gläubiger bewirkt iSd §§ 362 Abs. 1, 407 Abs. 1 BGB.

Bei der Erfüllung handelt es nach der ganz herrschenden Theorie der realen Leistungsbewirkung nicht um ein Rechtsgeschäft, sondern um das tatsächliche Erbringen der geschuldeten Leistung. 10 Vermeiden Sie daher iRd Prüfung des § 362 Abs. 1 BGB Begriffe, die sich auf Willenserklärungen beziehen, wie z.B. Vertretungsmacht.

b) Nach Abtretung und in Unkenntnis der Abtretung

H hat die Leistung am 21. April, also nach der Abtretung vom 2. April bewirkt. Dies geschah auch in Unkenntnis der Abtretung der Kaufpreisforderung von S an M, da H erst am 4. Mai davon erfahren hat.

Ergebnis: Der Anspruch des M gegen H auf Zahlung des Kaufpreises für die Gartenlaube aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB ist erloschen.

⁷ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, 21. Aufl. 2015, Rn. 805.

⁸ Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 404 Rn. 1.

⁹ Zum Begriff des Bewirken vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 74. Aufl. 2015, § 110 Rn. 4.

¹⁰ BGH NJW 1991, 1294, 1295.

C. Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Möbel in Höhe von € 1000,- aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB

M könnte gegen H einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung für die Möbelgarnitur aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB aus abgetretenem Recht haben.

I. Anspruch entstanden: wirksame Abtretung gem. § 398S.1 BGB

Die Abtretung führt nach § 398S.2 BGB zum Übergang der schuldrechtlichen Forderung auf einen neuen Gläubiger. Diese Verfügung erfolgt mittels eines Abtretungsvertrages gem. § 398S.1 BGB.

1. Abtretungsvertrag

Ein wirksamer Abtretungsvertrag über die Kaufpreisforderung über die Möbel zwischen S (vertreten durch die Buchhalterin) und M liegt vor, s. o.

2. Bestand der abgetretenen Forderung

Am 10. Februar haben sich H und S über den Kauf der Möbel für € 1000,- geeinigt.

3. Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes

Der Bestimmtheitsgrundsatz wurde gewahrt, s. o.

4. Kein Ausschluss der Abtretung, §§ 399, 400 BGB

Die Kaufpreisforderung über die Möbel war auch gem. §§ 399, 400 BGB abtretbar, s. o.

Zwischenergebnis: Die Abtretung ist wirksam, d. h. M nach § 398S.2 BGB ist neuer Gläubiger des Anspruchs aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung von € 1000,-.

II. Erlöschen des Anspruchs

Möglicherweise ist der Anspruch des M gegen H auf Zahlung von € 1000,- aus §§ 433 Abs. 2, 398S.2 BGB aber infolge der Aufrechnung des H gem. § 389 BGB erloschen.

H stützt Aufrechnung auf zwei völlig verschiedene Forderungen (Schadensersatzanspruch und Werklohnforderung), die sich auf andere Sachverhalte und verschiedene Schuldner beziehen. Daher ist es vorzugswürdig, beide getrennt zu prüfen.

1. Erlöschen des Anspruchs gem. § 389 BGB infolge der Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung wegen Zerstörung der Statue

Die Aufrechnung ist ein Gestaltungsrecht¹¹. Durch sie werden zwei einander gegenüberstehende Forderungen getilgt. Die Aufrechnung erleichtert daher die Tilgung, da die Leistungen nicht gegenseitig ausgetauscht werden müssen, ferner kann der Schuldner auch seine Forderung gegen den Gläubiger durchsetzen und sich so von seiner eigenen Schuld befreien.

Prüfungsschema Aufrechnung

- 1. Aufrechnungserklärung, § 388 S. 1 BGB
- 2. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Aktiv- (Gegen-) forderung (= Forderung, mit der aufgerechnet wird)
- 3. Gegenseitigkeit der Forderungen, § 387 BGB, § 406 BGB
- 4. Gleichartigkeit der Forderungen, § 387 BGB
- 5. Erfüllbarkeit der Passiv- (Haupt-)forderung (= Forderung, gegen die aufgerechnet wird)

¹¹ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, 21. Aufl. 2015, Rn. 305. Zur Aufrechnung siehe auch Coester-Waltjen, Die Aufrechnung, JURA 2003, S. 246 ff. und dies., Die Aufrechnung bei Abtretung, JURA 2004, S. 391 ff.

- 6. Nichteingreifen eines Aufrechnungsverbots
- a) Rechtsgeschäftliche Aufrechnungsverbote
- b) gesetzlicher Aufrechnungsausschluss, §§ 392-395 BGB

a) Aufrechnungserklärung, § 388 S.1 BGB

Die Aufrechnung muss durch empfangsbedürftige Willenserklärung ausgeübt werden, § 388S.1 BGB. H hat ausdrücklich die Aufrechnung erklärt.

b) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Aktiv- (Gegen-)forderung

Die Gegenforderung, d. h. die Forderung mit der aufgerechnet wird, muss fällig und durchsetzbar sein.

Zunächst muss H gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der zerstörten Statue haben.

aa) Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB

Zwischen H und S bestand aufgrund des Kaufvertrages ein Schuldverhältnis gem. § 280 BGB, im Rahmen dessen S auch zur Rücksicht auf das Eigentum des H verpflichtet war gem. § 241 Abs. 2 BGB. Die Pflichtverletzung liegt hier in der Zerstörung der Statue des H.

Problematisch ist allerdings, dass S diese Pflichtverletzung nicht selbst begangen hat. In Betracht kommt daher lediglich eine Zurechnung der Pflichtverletzung des T analog § 278 S. 1 Alt. 2 BGB.

Bei verhaltensbezogenen Pflichtverletzungen müssen Sie die Erfüllungsgehilfen-Stellung schon iRd Pflichtverletzung thematisieren und das Verhalten des Erfüllungsgehilfen ggf. analog § 278 BGB zurechnen. Die Analogie erklärt sich daraus, dass § 278 BGB sich nach seinem Wortlaut nur auf Verschulden, nicht auf Pflichtverletzungen bezieht.

Dann müsste dieser Erfüllungsgehilfe des S gewesen sein. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit dem Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis gegenüber dem Gläubiger tätig wird. 12 Dabei muss die schuldhafte Handlung im inneren Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die der Schuldner dem Erfüllungsgehilfen zugewiesen hatte. 13

Die Lieferung der Möbel lag im Pflichtenkreis des S gegenüber H (§ 433 Abs. 1S.1 BGB). Allerdings handelte T nicht Erfüllung dieser Lieferpflicht, sondern wollte seinen Arbeitgeber bewusst schädigen. Er zielte darauf ab sich bei S für die Kündigung rächen, indem er die gute Kundenbeziehung zu H zerstört.

Zwischen diesem vorsätzlichen Schädigen und der Aufgabe, die Lieferverpflichtung zu erfüllen, fehlt der innere sachliche Zusammenhang. T handelte nur bei Gelegenheit und nicht als Erfüllungsgehilfe. Die Zurechnung analog § 278 S.1 Alt.2 BGB scheidet damit aus. S hat seine Pflichten aus § 241 Abs. 2 BGB nicht verletzt.

Ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB des H gegen S besteht daher nicht.

bb) Anspruch auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Fraglich ist bereits, ob T als Verrichtungsgehilfe des S in Ausführung der Verrichtung tätig wurde. T ist Verrichtungsgehilfe, weil er weisungsabhängig im Interessenkreis eines anderen tätig wird. Er muss zudem beim Zerstören der Statue in Ausführung der Verrichtung gehandelt haben. Ber wollte jedoch seinen Chef S bewusst schädigen und handelte somit nur bei Gelegenheit der Verrichtung, nicht in Ausführung derselbigen. Ein Anspruch aus § 831 BGB scheidet daher aus.

¹⁴ Palandt/*Sprau*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 831 Rn. 5.

¹² Palandt/*Grüneberg*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 278 Rn. 7.

¹³ BGH NJW 2001, 3190, 3191.

¹⁵ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 17. Auflage 2014 Rn. 1347.

Zwischenergebnis: H hat gegen S keinen Anspruch auf Schadensersatz; die Kaufpreisforderung ist insofern nicht erloschen, weil keine Gegenforderung besteht.

2. Erlöschen des Anspruchs gem. § 389 BGB infolge der Aufrechnung mit einer Werklohnforderung

Ferner erklärt H aber noch die Aufrechnung mit einer Werklohnforderung wegen der Errichtung einer Halle auf dem Gelände des S.

a) Aufrechnungserklärung

H hat die Aufrechnung unter der Bedingung erklärt, dass der Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB des M gegen ihn besteht. Die Aufrechnung ist wegen ihrer rechtsgestaltenden Wirkung jedoch bedingungsfeindlich, § 388 S. 2 BGB. Bei solchen reinen Rechtsbedingungen kann jedoch keine Rechtsunsicherheit entstehen, so dass § 388 S. 2 BGB telelogisch zu reduzieren ist.¹⁶

b) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Gegenforderung

Zu prüfen ist, ob H gegen S einen Anspruch auf Zahlung von € 1.000,- aus § 631 Abs. 1 BGB hat. Ursprünglich war die letzte Rate spätestens mit der Abnahme im März fällig geworden gem. § 641 Abs. 1S.1 BGB. Allerdings hat H diese Forderung gegen S an seine Hausbank abgetreten gem. § 398 BGB, so dass diese die Forderung erworben hat. Mit der Rückabtretung der Forderung nach dem Wegfall des Sicherungszwecks infolge der Tilgung des Darlehens und der Zinsen am 25. Juni ist H wieder Inhaber der Forderung gegen S aus § 631 Abs. 1 BGB.

Die Forderung ist auch durchsetzbar: Aus dem Sachverhalt sind keine Einreden des S gegen die Forderung ersichtlich.

c) Gegenseitigkeit der Forderungen

Ursprünglich waren beide Forderungen (Anspruch des S gegen H und Anspruch des H gegen S) gegenseitig. Jetzt ist jedoch M Gläubiger der Hauptforderung, nicht jedoch Schuldner der Gegenforderung.

Möglicherweise kann H aber gem. § 406 BGB mit einer ihm gegen den Zedenten S zustehenden Forderung gegenüber dem neuen Zessionar M aufrechnen. § 406 BGB erhält dem Schuldner die Aufrechnungsbefugnis, wenn die Aufrechnungslage bereits bestand, als er von der Abtretung Kenntnis erlangte. Die Ausnahme des § 406 HS 2 Alt. 2 BGB greift nicht ein, denn die Forderung aus § 631 Abs. 1 BGB war im März fällig, also vor der abgetretenen Forderung (§ 433 Abs. 2 BGB), die Ende April fällig wurde. Die Aufrechnung ist jedoch gem. § 406 HS 2 Alt. 1 BGB auch dann ausgeschlossen, wenn der Erwerb der Gegenforderung erst nach Kenntnis von der Abtretung erfolgt oder sie erst nach Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

H hat bereits am 4. Mai, also vor der Rückübereignung der Gegenforderung am 25. Juni von der Abtretung der Kaufpreisforderung an M erfahren. Fraglich ist, ob dieser Rückerwerb am 25. Juni als "Erwerb" iSd § 406 HS 2 BGB anzusehen ist. Ist dem so, so ist die Aufrechnung ausgeschlossen, da die Aufrechnungslage erst ab dem 25. Juni – also nach der Abtretung der Kaufpreisforderung an M - bestanden hätte.

Fraglich ist jedoch, ob dies auch bei der *Sicherungsabtretung* der Fall ist. Bei der Sicherungsabtretung wird der Sicherungszessionar, die Hausbank des H, zwar Inhaber der abgetretenen Forderung. Aufgrund des Sicherungsvertrages, der als obligatorisches Geschäft neben dem Abtretungsvertrag geschlossen wird, unterliegt der Sicherungszessionar im Verhältnis zum Sicherungszedenten H Bindungen. So muss die Forderung etwa wieder zurück abgetreten werden, wenn der Sicherungszweck entfällt. Ferner ist der Sicherungszessionar durch den Sicherungsvertrag treuhänderisch gebunden, so dass die Forderung wirtschaftlich betrachtet im Vermögen des Sicherungszedenten verbleibt. Daher ist der § 406 BGB HS 2 teleologisch zu

¹⁷ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, 20. Aufl. 2012, Rn. 783 f.

¹⁶ Palandt/*Grüneberg*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 388 Rn. 3.

reduzieren und auf den Rückerwerb des Sicherungszedenten nach Wegfall des Sicherungszwecks nicht anzuwenden. Denn § 406 HS 2 BGB will verhindern, dass der Schuldner in Kenntnis der Abtretung eine Forderung erwirbt, um mit dieser aufrechnen zu können. Dieser Zweck kann hier nicht vereitelt werden, weil die Gegenforderung wirtschaftlich nie endgültig aus dem Vermögen des H ausgeschieden war.¹⁸

H kann gem. § 406 BGB mit der ihm gegen S zustehenden Forderung aufrechnen.

d) Gleichartigkeit

Gleichartig sind Geldsummenschulden und Gattungsschulden, die sich auf die gleiche Forderung beziehen.¹⁹ Bei beiden Forderungen handelt es sich um Geldsummenschulden.

e) Erfüllbarkeit der Hauptforderung

Es ist ausreichend, dass die Hauptforderung (=Passivforderung, gegen die aufgerechnet wird) erfüllbar ist, d. h. dass der Schuldner dieser Forderung (=H) sie erfüllen darf. Die Kaufpreisforderung war entsprechend der Abrede zwischen H und S ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Möbel erfüllbar.

Eine wirksame Aufrechnung liegt vor.

Ergebnis: Der Anspruch des M gegen H aus §§ 433 Abs. 2, 398 BGB in Höhe von € 1000,- ist infolge der Aufrechnung gem. § 389 BGB mit dem Anspruch aus § 631 Abs. 1 BGB in Höhe von € 1000,- erloschen. M hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen H.

D. Gesamtergebnis

M hat keine Ansprüche auf Kaufpreiszahlung gegen H, § 433 Abs. 2 BGB.

¹⁸ BGH NJW 2003, 1182.

¹⁹ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, 21. Aufl. 2015, Rn. 295.